

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421-3404-347

Interventionelle Radiologie-Antrag

Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

- Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
- Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.
- Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an oben genannte E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang – Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende interventionelle radiologische Leistungen in der

Betriebsstätten- /Nebenbetriebsstättennummer	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

EBM GOP

- 34283 Serienangiographie
- 34284 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 34283 bei selektiver Darstellung hirnersorgender Gefäße
- 34285 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 34283 bei selektiver Darstellung anderer als in der Gebührenordnungsposition 34284 genannter Gefäße
- 34286 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 34283 bei Durchführung einer interventionellen Maßnahme (PTA, Stent, Embolisation, Atherektomie, Rotationsablatio, Lyse)
- 34287 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 34283 bei Verwendung eines C-Bogens
- 34290 Angiokardiographie bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von interventionellen radiologischen Leistungen wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

ja nein

Diagnostische Katheterangiographien

Ich bin zum Führen der Gebietsbezeichnung „Radiologie“ berechtigt

und

war ein Jahr überwiegend in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung tätig

und

habe selbständig die Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Befundung und Dokumentation von **500** diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten 5 Jahre, durchgeführt.

Diagnostische Katheterangiographien und therapeutische Eingriffe

Ich bin zum Führen der Gebietsbezeichnung „Radiologie“ berechtigt

und

war ein Jahr überwiegend in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung tätig

und

habe selbständig die Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Befundung und Dokumentation von **500** diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt und mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen, unter Anleitung innerhalb der letzten 5 Jahre, durchgeführt.

Die Anleitung erfolgte, bei einem zur vollen Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung für das Gebiet „Radiologie“ befugten Arzt

oder

der anleitende Arzt ist nicht zur vollen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für das Gebiet „Radiologie“ befugt, besitzt jedoch die Genehmigung nach der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie

und

habe selbständig die Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Befundung und Dokumentation von **500** diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten 5 Jahre, durchgeführt.

Bitte Urkunden sowie Zeugnisse usw. beifügen, sofern diese der KV Bremen noch nicht vorliegen

Tätigkeitszeiten sowie Gefäßdarstellung und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

IV. Apparative Ausstattung

Ich/wir verfüge/n über eine Röntgeneinrichtung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie gemäß § 135 Abs. 2 SBG V

Bitte den entsprechenden Gerätenachweis beifügen, sofern dieser der KV Bremen noch nicht vorliegt.

Ich/wir halte/n nachfolgend genannte apparative Ausstattung vor:

- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zum EKG- und Pulsmonitoring
- Pulsoxymeter
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

V. Räumliche Ausstattung

Folgende räumliche Ausstattung ist vorhanden:

- Eingriffsraum: Raumbooberflächen (z.B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen zur problemlosen Reinigung und Desinfektion, flüssigkeitsdichter Fußboden
- Wascheinrichtung: Geeignete Armaturen und Sanitärkeramik zur zweckentsprechenden und hygienischen Händedesinfektion
- Umkleiemöglichkeit für das Personal (einschl. Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung) getrennt vom Eingriffsraum
- Flächen für Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten bzw. Verbrauchsmaterial
- Umkleidebereich für Patienten

VI. Organisatorische Anforderungen

Bei der Durchführung der Untersuchungen bzw. Eingriffe ist gewährleistet, dass

eine medizinische Fachkraft im Eingriffsraum

und

eine weitere medizinische Fachkraft unmittelbar

und

ein weiterer Arzt mit Erfahrung in der Notfallmedizin in der Einrichtung zur Verfügung steht.

Die medizinischen Fachkräfte verfügen über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Assistenz bei diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem sowie in der Nachbetreuung von Patienten.

Bitte den entsprechenden Gerätenachweis beifügen, sofern dieser der KV Bremen noch nicht vorliegt.

Bei der Durchführung von therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem ist zusätzlich gewährleistet, dass

ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines chirurgischen Eingriffs die Patienten je nach Art und Schwere des Eingriffs innerhalb von höchstens 2 Stunden in eine stationäre Einrichtung zur gefäßchirurgischen Versorgung transportiert und dort versorgt werden können

sowie

schriftliche Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten bestehen.

Bitte die diesbezügliche schriftliche Absprache vorlegen.

Es steht ein geeigneter Überwachungsraum für die Nachbetreuung der Patienten zur Verfügung.

Für die Nachbetreuung nach einem therapeutischen Eingriff befindet sich der Eingriffsraum in räumlicher Nähe, um ggf. einen erneuten Eingriff durchführen zu können.

Es ist gewährleistet, dass

nach einer diagnostischen Katheterangiographie je nach Art und Schwere der Patient in der Regel 4 Stunden

und

nach einem therapeutischen Eingriff am Gefäßsystem je nach Art und Schwere der Patient mindestens in der Regel 6 Stunden betreut und beobachtet wird.

Während der Nachbetreuung ist gewährleistet, dass

eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung

Bitte entsprechende Zeugnisse bzw. Bescheinigungen beifügen.

und

ein Arzt mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung zur unmittelbaren Hilfestellung in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Während der ersten 24 Stunden nach einer diagnostischen Katheterangiographie oder einem therapeutischen Eingriff am Gefäßsystem steht ein Arzt mit der Genehmigung zur Erbringung von Leistungen der interventionellen Radiologie telefonisch für den Patienten zur Verfügung.

Folgendes wird dokumentiert:

die Beteiligten bei der Durchführung der diagnostischen Katheterangiographie oder dem therapeutischen Eingriff (medizinische Fachkräfte und Ärzte)

die Dauer der Nachbetreuung

die Beteiligten an der Nachbetreuung (medizinische Fachkräfte und Ärzte).

VII. Auflage an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

Auflage an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung zur Durchführung und Abrechnung von diagnostischen Katheterangiographien:

- In einem Abstand von 12 Monaten Nachweis der selbständigen Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 100 diagnostischen arteriellen Gefäßdarstellungen, ggf. einschließlich der Nachbetreuung, innerhalb dieses Zeitraumes.
- Widerruf der Genehmigung, wenn nach Ablauf von weiteren 12 Monaten der Nachweis der geforderten Leistungen erneut nicht geführt werden kann.
- Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von diagnostischen Katheterangiographien auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 50 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen unter der Anleitung eines entsprechend zur Weiterbildung befugten Arztes (siehe unter III.) durchgeführt wurden.

Auflage an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung zur Durchführung und Abrechnung von diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen:

- In einem Abstand von 12 Monaten Nachweis der selbständigen Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 100 diagnostischen Katheterangiographien oder kathetergestützten therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe, ggf. einschließlich Nachbetreuung, innerhalb diese Zeitraumes.
- Widerruf der Genehmigung, wenn nach Ablauf von weiteren 12 Monaten der Nachweis der geforderten Leistungen erneut nicht geführt werden kann.
- Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung diagnostischer Katheterangiographien und therapeutische Eingriffe auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 50 diagnostische Katheterangiographien oder kathetergestützte Eingriffe, davon mindestens 25 therapeutische Eingriffe, unter der Anleitung eines entsprechend zur Weiterbildung befugten Arztes (siehe unter III.) durchgeführt wurden.

Der Arzt hat gegenüber der KV Bremen den Nachweis über die geforderten Untersuchungen/Eingriffe zu führen. Die KV Bremen kann für den Nachweis die Vorlage der Dokumentation ggf. einschließlich jener Nachbetreuung verlangen.

Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Untersuchungen/Eingriffe werden auf die nachzuweisende Anzahl von Untersuchungen/Eingriffen angerechnet.

VIII. Allgemeines

- Leistungen der interventionellen Radiologie dürfen im Rahmen der Vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung durch die KV Bremen erteilt wurde.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von interventionellen radiologischen Leistungen nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfangs wirksam.

IX. Erklärung

- Ich verpflichte mich zu der in § 8 geforderten Dokumentation.
- Nach § 9 Abs. 4 der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie dürfen Genehmigungen für die Ausführung und Abrechnung dieser Leistungen nur erteilt werden, wenn der Antragssteller sein Einverständnis zur Durchführung einer Überprüfung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten durch die Qualitätssicherungs-Kommission für diagnostische Radiologie und Computertomographie erklärt.

Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Erklärung gemäß § 3 zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V

Bitte beachten Sie folgendes:

Interventionelle radiologische Leistungen sind in der Anlage 2 des Vertrages nach § 115b SGB V aufgeführt und somit in die Qualitätssicherung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und sonstigen stationersetzenden Eingriffen nach § 115b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einbezogen. Dies bedeutet, dass jeder Arzt, der eine Genehmigung zur Durchführung dieser Leistungen beantragt, zusätzlich eine Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe der vorgenannten Qualitätssicherungsvereinbarung abgeben muss (§ 3).

Wir bitten daher, die Anlage 1 dieses Vordruckes entsprechend auszufüllen.

Die interventionellen radiologischen Leistungen werden durchgeführt:

in eigener Praxis

in folgendem OP-Zentrum/Krankenhaus:

Betriebsstättennummer	
Str., PLZ, Ort	

Folgende Anforderungen werden von mir/der Einrichtung erfüllt:

1. Organisatorische Anforderungen

- Ständige Erreichbarkeit der Einrichtung oder des Operateurs bzw. behandelnden Arztes für den Patienten.
- Dokumentation der ausführlichen und umfassenden Information des Patienten über den operativen Eingriff und die ggf. notwendige Anästhesie (alternative Möglichkeiten der Durchführung und Nachbehandlung).
- Geregelter Informations- und Dokumentenfluss zwischen den beteiligten Ärzten.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Weiterbehandlung, wenn der vorbehandelnde Arzt und der Operateur bzw. behandelnde Arzt nicht identisch sind.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Nachbehandlung, wenn der Operateur bzw. behandelnde Arzt und der nachbehandelnde Arzt nicht identisch sind
- Geregelter Abfallentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

Die genannten organisatorischen Anforderungen sind erfüllt.

Folgende organisatorischen Anforderungen sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

2. Hygienische Anforderungen

- Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren.
- Sachgerechte Aufbereitung der Medizinprodukte.
- Dokumentationen über Infektionen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG).
- Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 IfSG.

Die genannten hygienischen Anforderungen sind erfüllt.

Folgende hygienischen Anforderungen sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

3. Anforderungen Notfälle

- Organisationsplan für Notfälle/Notfallplan für Zwischenfälle.
- Regelmäßige Fortbildung des Praxispersonals im Notfall-Management.
- Vorhalten geeigneter Reanimationsmaßnahmen (entsprechend dem operativem Spektrum)
- Sicherstellung einer Notfallversorgung.

Die genannten Anforderungen für Notfälle sind erfüllt.

Folgende Anforderungen für Notfälle sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

4. Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe

Räumliche Ausstattung:

- Eingriffsraum
- Umkleidemöglichkeit für Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
- Fläche für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten bzw. Verbrauchsmaterial
- Ggf. Ruheraum für Patienten
- Ggf. Umkleidebereich für Patienten

Apparative-technische Ausstattung:

- a) Eingriffsraum:
 - Problemlos feucht zu reinigende und desinfizierende Raumbooberflächen (z.B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen, ggf. flüssigkeitsdichter Fußboden
- b) Wascheinrichtung
 - Zweckentsprechende Armaturen und Sanitärkeramik zur chirurgischen Händedesinfektion
- Zusätzlich abhängig von Art und Schwere des Eingriffs und Gesundheitszustand des Patienten:
 - c) Instrumentarium und Geräte:
 - Fachspezifisches, operatives Instrumentarium mit ausreichend Reserveinstrumenten
 - Geräte zur Infusion- und Schockbehandlung
 - Ggf. Anästhesie- bzw. Narkosegerät mit Spezialinstrumentarium (kann auch vom Anästhesisten gestellt werden)
 - Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
 - d) Arzneimittel, Operationstextilien, Verband- und Verbrauchsmaterial
 - Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung
 - Operationstextilien bzw. entsprechendes Einmal-Material, in Art und Menge so bemessen, dass ggf. ein Wechsel auch während des Eingriffs erfolgen kann
 - Infusionslösungen, Verband- und Nahtmaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial

Die genannten Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe sind erfüllt.

Folgende Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)
